

RS Vwgh 2002/9/25 2002/12/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

Rechtssatz

Der Beamte gesteht selbst zu, dass weder in der Berufstätigkeit seiner Ehegattin noch in der Verankerung in seiner Heimatgemeinde für sich genommen ein unabweislich notwendiger Grund im Sinn des § 20b Abs. 6 Z. 2 GehG zu erblicken ist. Auch aus dem Umstand, dass es - folgt man dem Beamten - in Österreich typischerweise zu langfristigen Wohnungsnahmen und nicht ohne zwingenden Grund zu kurzfristigen und befristeten Wohnungsänderungen kommt, ist weder für sich allein noch im Rahmen der vom Beamten angestellten Gesamtbetrachtung aller Faktoren abzuleiten, dass dem Beamten zu der von ihm gewählten Möglichkeit zur Begründung eines Wohnsitzes innerhalb der 20 km-Zone keine zumutbare Handlungsalternative, allenfalls auch nur bis zu dem absehbaren, in einigen Jahren erfolgenden Eintritt des Pflegefalles, offen gestanden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120214.X04

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at